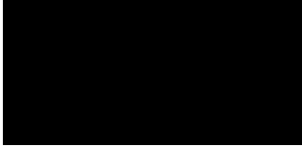




BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin



per E-Mail:



Berlin, 30.10.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 30.09.2020

Sehr geehrter



auf Ihren per E-Mail über die Website <https://fragdenstaat.de> gestellten Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG vom 30.09.2020 [#198826] ergeht folgender

B E S C H E I D

Ihr Antrag wird abgelehnt, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht vorliegen.

Begründung:

1. Sie beantragten die Zusendung der Meldung der BRAK an die Datenschutzaufsicht wegen des IT-Sicherheitsvorfalls im Zusammenhang mit der Informationsseite bea.brak.de am 28.09.2020.

Eine solche Meldung ist nicht ergangen, da keine personenbezogenen Daten gemäß Art. 2 DSGVO tangiert waren.


2. Sie beantragten zudem die Übersendung der Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zu diesem Vorfall.

Es liegt keine Korrespondenz mit dem BMJV zu diesem Vorfall vor.

3. Sie beantragten ferner das Service-Level-Agreement (SLA) sowie das IT-Sicherheitskonzept zur Website bea.brak.de.

Da es sich bei der Website bea.brak.de um eine reine Informationsseite handelt, gibt es dafür kein Service-Level-Agreement und kein IT-Sicherheitskonzept.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.